

Regierungsratsbeschluss

vom 9. November 2004

Nr. 2004/2220

Gemeinde Mümliswil-Ramiswil; Ausbau Elektrizitätsversorgung Flumhöfe, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Elektragenossenschaft Guldenthal-Ramiswil ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die Kosten von 100'000 Franken des Projektes Ausbau Elektrizitätsversorgung Flumhöfe.

2. Erwägungen

Die Stromversorgung am Passwang-Südhang wurde im Jahre 1969 ausgeführt und mit Kantons- und Bundesbeiträgen unterstützt. Die damals nicht verstärkte, über 700 m lange 0.4 kV-Frei-leitung von der Trafostation Ramiswil in das Gebiet Flumhöfe genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr.

Das vom Büro Gobet AG in Deitingen ausgearbeitete Projekt sieht eine neue Trafostation und rund 500 m neue 0.4 kV-Kabelleitungen sowie 800 m Freileitungsabbruch vor. Die Baukosten sind auf 100'000 Franken veranschlagt; davon sind 70'000 Franken beitragsberechtigt. Darin sind die Baukosten für die später vorgesehene, aber nicht beitragsberechtigte Kabelleitung Blausee-Hübel-Graben, nicht enthalten.

Das Eidgenössische Starkstrominspektorat hat das Projekt gestützt auf eine Vernehmlassung bei den involvierten Stellen mit Verfügung vom 27. September 2004 genehmigt. Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und notwendig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 70'000 Franken einen pauschalen Kantonsbeitrag von 10'000 Franken (ca. 15 %) zuzusichern. Das Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, hat einen pauschalen Bundesbeitrag von ebenfalls 10'000 Franken in Aussicht gestellt.

Die Arbeiten wurden an die günstig offerierenden Firmen Flury AG, Ramiswil (Grabarbeiten), und Rohn AG, Subingen (Elektroarbeiten), vergeben.

3. Beschluss

Gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über das Bodenverbesserungswesen (BGS 923.12)

3.1 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 70'000 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von 10'000 Franken zugesichert.

- 3.2 Die Arbeitsvergebung wird genehmigt.
- 3.3 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2005 gewährt.
- 3.4 Die Elektragenossenschaft Guldenthal-Ramiswil hat, gemäss § 16 der Verordnung über das Bodenverbesserungswesen, RRB vom 27. Dezember 1960, schriftlich die Annahme der zugesicherten Beiträge sowie der damit verknüpften Bedingungen zu erklären.
- 3.5 Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Beitrag nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden kann. Das heisst, dass unter Umständen eine längere Wartezeit bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen ist.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschafts-Departement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Raumplanung

Bundesamt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, Postfach, 4717 Mümliswil

Elektragenossenschaft Guldenthal-Ramiswil, Präsident Anton Müller, 4719 Ramiswil

Gobet AG, Elektrotechnisches Büro, Derendingenstrasse 47, 4543 Deitingen

Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt:

„Das Projekt Ausbau Elektrizitätsversorgung Flumhöfe der Elektra Guldenthal-Ramiswil wird genehmigt. Der Beschluss des Regierungsrates und die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn zur Einsichtnahme aufgelegt. Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gestützt auf Artikel 12 und 12a NHG innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“